Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Erweiterte Innenstadt – Schlüsselstraße/Müllheimer Straße/Breisacher Straße“

Nach den §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), letzte berücksichtigungsfähige Änderung: § 39 geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein die Verlängerung der am 07.02.2018 in Kraft getretenen und am 07.02.2020 erstmalig verlängerten Veränderungssperre für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Erweiterte Innenstadt – Schlüsselstraße/Müllheimer Straße/Breisacher Straße“ in öffentlicher Gemeinderatssitzung am
als folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die am 07.02.2018 in Kraft getretene und am 07.02.2020 um ein Jahr verlängerte Veränderungssperre für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Erweiterte Innenstadt – Schlüsselstraße/Müllheimer Straße/Breisacher Straße“ wird um neun Monate bis zum 06.10.2021 verlängert.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügte Lageplan vom 16.12.2019 maßgebend, in dem die betroffenen Grundstücke mit Flst.Nrn. eingezeichnet sind.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Neuenburg am Rhein,

Joachim Schuster
Bürgermeister